

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
Fachgebiet Umweltrecht
2700 Wiener Neustadt, Ungargasse 33



Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, 2700

Republik Österreich
(Bund/Bundesstraßenverwaltung)
z.H. ASFINAG Service GmbH
Traunuferstraße 9
4052 Ansfelden

Bescheid rechtskräftig

Wr. Neustadt, am 01.06.2023

Für den Bezirkshauptmann

Ulrich Jossich

WBW3-N-163/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: umwelt.bhwb@noel.gv.at
Fax: 02622/9025-41231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeiterin
Arthofer Jessica

+43 (2622) 9025
Durchwahl Datum
41284 18.04.2023

Betrifft

Naturdenkmal – heimische Orchideen, Grst. Nr. 1488/1, 1488/2, 1489/1 und 1513, alle KG Bad Fischau, Gemeinde Bad Fischau-Brunn und Grst. Nr. 1864/2, KG Wöllersdorf, Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt die Magerwiese mit dem Vorkommen an heimischen Orchideen auf den Grst. Nr. 1488/1, 1488/2, 1489/1 und 1513, alle KG Bad Fischau, Gemeinde Bad Fischau-Brunn und Grst. Nr. 1864/2, KG Wöllersdorf, Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, zum Naturdenkmal.

Der beiliegende mit einer Bezugsklausel versehene Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Es sind folgende **Verpflichtungen** einzuhalten:

1. Die Wiese ist mind. 1- max. 2x jährlich zu mähen, wobei der erste Mähzeitpunkt nicht vor dem 01.07. eines Jahres liegen darf. Das Mähgut ist zu entfernen.
2. Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist verboten.

Nachfolgende **Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot** werden gestattet:

1. Das Befahren der Wiese für Wartungszwecke der EVN-Maste und der Mobilfunkstation ist bei trockenem Untergrund im Randbereich der Wiese zulässig.
2. Eine allfällig notwendige Gehölzpflege im Bereich der innerhalb des Naturdenkmals gelegenen Gehölzbestände ist zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Mit Schreiben vom 20.10.2016 hat Herr Michael Szalay von den Wiener Stadtgärten bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt angeregt, die Magerwiese samt heimischen Orchideen neben der Autobahnraststation „Föhrenberg“, auf den Grst. Nr. 1488/1, 1488/2, 1489/1 und 1513, alle KG Bad Fischau, Gemeinde Bad Fischau-Brunn und Grst. Nr. 1864/2, KG Wöllersdorf, Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, zum Naturschutzdenkmal zu erklären.

Darüber fanden am 25.09.2017, 07.11.2018 und 08.09.2022 Besprechungen statt und es wurde seitens der Behörde um fachliche Beurteilung durch die Amtssachverständige für Naturschutz ersucht, ob sich die Magerwiese mit dem Vorkommen an heimischen Orchideen durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnet, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würde.

Das eingeholte Gutachten vom 27.07.2017 lautet wie folgt:

“Auf Grund der Anregung auf Unterschutzstellung der Magerwiese neben dem Parkplatz der Raststation Föhrenberg wurde der Bereich im Frühjahr 2017 mehrfach begangen.

Die Raststation Föhrenberg liegt östlich der A2 Südbahn, neben der Richtungsfahrbahn Wien und erstreckt sich über die Gemeindegebiete von Bad Fischau und Wöllersdorf. Zwischen der Autobahn und den zur Raststation gehörigen Verkehrsflächen befindet sich ein kleiner Höhenrücken, der Richtung Autobahn bewaldet ist. Der Osthang fällt sanft zu den Verkehrsflächen der Raststation ab, hier ist eine Magerwiese ausgeprägt. Die Ränder dieser Magerwiese werden von Gehölzreihen gesäumt, im nördlichen Teil befinden sich mehrere geschlossene Gehölzinseln. Die Magerwiese zeigt Übergänge von Glatthafer- zu Trespenwiesen. Der Bewuchs ist lückig und zeigt eine Vielzahl an Kräutern. Darunter finden sich zahlreiche typische Trockenrasen- bzw. Magerwiesenpflanzen wie Thymian, Germanischer Backenkle, Sonnenröschen, Aufrechter Ziest, Witwenblume, Wiesensalbei, Margerite, Esparsette, Kleiner Wiesenknopf, Wiesenbocksbart, Hornklee, Himmelschlüssel, Flockenblumen, Feldmannstreu, verschiedene Sommerwurzarten, etc. Bemerkenswert ist der unglaubliche Reichtum an Orchideen und zwar des Helm Knabenkrautes. Eine Sensation ist die Entdeckung der

Pyramidenorchis (Anacamptis pyramidalis), einer extrem seltenen Orchideenart. Das Vorkommen der Bienenragwurz und Riemenzunge, die für den Standort beschrieben wurden, konnte zwar nicht bestätigt werden, offenbar war der Zeitpunkt der Erhebung zu früh. Das Vorkommen dieser beiden Orchideenarten kann aber angenommen werden.

Die Wiese dürfte regelmäßig gemäht werden. Der Boden wirkt teilweise eigenartig verdichtet. Möglicherweise fanden hier im Zuge des Autobahnbaues bzw. des Baues der Raststätte Erdbewegungen statt, diese liegen aber mit Sicherheit viele Jahre zurück.

Die Magerwiese erstreckt sich auf die Parzellen 1488/1, 1488/2, 1489/1 und 1489/2, KG Bad Fischau sowie auf die Parzellen 1864/1 und 1864/2, KG Wöllersdorf. Sämtliche Grundstücke stehen im Eigentum der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung – ASFINAG.

Die gegenständliche Magerwiese stellt aufgrund der Artenzusammensetzung und des reichen Vorkommens an Orchideen eine Besonderheit dar, die eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal rechtfertigen würde.“

Zu dem Gutachten vom 27.07.2017 wurde bei der Besprechung vom 22.09.2022 Folgendes von der ASV für Naturschutz ergänzt:

„Die hohe ökologische Wertigkeit der Magerwiese wurde bereits in der naturschutzrechtlichen Stellungnahme vom 27.07.2017 dokumentiert. Bei der heutigen Begehung wurde diese besondere Wertigkeit wieder bestätigt. Die Bauarbeiten für die neue A2-Auffahrt, den Rastplatz und die Umbauten der EVN wurden mit großer Sorgfalt vorgenommen. In Teilbereichen sind zwar die Störungen in der Wiese noch erkennbar, grundsätzlich beginnen jedoch die beanspruchten Bereiche gut zu regenerieren.

Es wurde daher übereingekommen, dass die Abgrenzung des Naturdenkmals das tatsächliche Ausmaß der vorhandenen Wiese umfassen soll und sich an in der Natur vorhandenen Gegebenheiten wie Waldgrenze, Böschungsoberkanten und Zäunen orientieren soll. Lediglich die Mastbereiche selbst sowie die Mobilfunkstation werden von der Unterschutzstellung ausgespart. Auch im Bereich des südlichen EVN-Mastes, unweit der Mobilfunkstation, werden die angrenzenden Böschungsbereiche zum Rastplatz hin von der Unterschutzstellung ausgespart. Dies einerseits deshalb, weil diese Bereiche durch die massive Beanspruchung stark gestört und daher nicht mehr so wertvoll sind, andererseits um künftig allfällig notwendige Umbau – und Wartungsmaßnahmen sowie die Zufahrt dazu leichter möglich zu machen. Der am Westrand vorhandene Wiesenstreifen, der bisher als Zufahrt für Wartungszwecke der Mobilfunkanlage benutzt wurde, soll in das Naturdenkmal integriert werden, da dieser Bereich trotz des gelegentlichen Befahrens und der Tatsache, dass hier Kabel verlegt sind, als wertvoll erachtet wurde.

Die künftige Abgrenzung wird als Skizze in einem Plan eingezeichnet und dem Akt beigelegt. Anschließend soll eine genaue Abgrenzung seitens der Vermessungsabteilung beim Land durchgeführt werden. Nach der Verschiebung der Gemeindegrenze zwischen Bad Fischau und Wöllersdorf sind nunmehr folgende Grundstücke von der Unterschutzstellung betroffen: 1488/1, 1488/2 und 1513, KG Bad Fischau sowie 1864/2, KG Wöllersdorf.

Zur Kennzeichnung des Naturdenkmals sollen 2 Naturdenkmalplaketten angebracht werden. Die möglichen Standorte wurden in der Planskizze zur Abgrenzung eingetragen.

Für die Pflege des Naturdenkmals ist es unbedingt erforderlich, dass auch weiterhin eine mindestens einmal jährliche Mahd erfolgt. Eventuell könnte auch eine 2. Mahd erfolgen. Eine Düngung der Wiese ist im Hinblick auf die Orchideen unbedingt zu vermeiden.“

Eine genaue Abgrenzung der betroffenen Grundstücke fand am 02.11.2022 durch die ASV für Vermessungstechnik gemeinsam mit der ASV für Naturschutz statt.

Die Stellungnahme der ASV für Vermessungstechnik vom 23.11.2022 lautet wie folgt:

„Am 2. November 2022 wurde, gemeinsam mit der ASV für Naturschutz, das Gebiet mit den heimischen Orchideen im Bereich der Raststation Föhrenberg begangen. Die ASV für Naturschutz hat die Abgrenzung des Naturdenkmals heimische Orchideen bestimmt und diese wurde im Zuge der Begehung vermessen. Die Abgrenzung des Naturdenkmals wurde koordinativ erfasst und der beiliegende Plan GZ BD1-PT-90485 erstellt.

Die Lage- und Höhenbestimmung des Aufnahmegebietes wurde mittels differenzieller GNSS-Messmethode durchgeführt. Die entfernungsunabhängige Lage- und Höhengenaugigkeit der einzelnen Detailpunkte beträgt +/- 0,03m. Durch den Anschluss an das amtliche Festpunktfeld wird die Lage- und Höhengenaugigkeit zusätzlich fehlertheoretisch beeinflusst.

Planinhalt:

Das Naturdenkmal befindet sich auf den Grundstücken Nummer 1513, 1488/1, 1488/2 1489/1 in der Katastralgemeinde Bad Fischau und dem Grundstück Nummer 1864/2 in der Katastralgemeinde Wöllersdorf.

Die Grundstücksgrenzen wurden aus der digitalen Katastralmappe, Stand Oktober 2022, übernommen und sind im Plan schwarz strichliert dargestellt. Es wurde nicht überprüft, ob der Grenzverlauf der Grundstücke laut Kataster mit dem Grenzverlauf in der Natur übereinstimmt.

Die Vermessung vom 2. November 2022 ist grün dargestellt.

Die Abgrenzung der heimischen Orchideen wurde mittels Koordinaten festgelegt und ist daher unabhängig vom Grenzverlauf der Grundstücke.

Die Abgrenzung des Naturdenkmales heimische Orchideen ist mit folgenden Koordinaten definiert:

Koordinatenverzeichnis

Nr.	Y [m]	X [m]
1	-11107.64	301310.04
2	-11107.03	301306.15
3	-11106.13	301300.30
4	-11108.59	301300.02
5	-11107.57	301292.46
6	-11121.20	301278.14
7	-11146.72	301223.53
8	-11154.71	301229.85
9	-11169.56	301235.84
10	-11185.04	301205.25
11	-11191.90	301184.87
12	-11192.03	301173.67
13	-11190.82	301164.29
14	-11184.71	301165.66
15	-11172.15	301230.73
16	-11176.48	301163.03
17	-11185.34	301145.86
18	-11192.51	301145.81
19	-11198.09	301153.11
20	-11199.32	301169.66
21	-11199.84	301184.36
22	-11196.51	301184.10
23	-11196.11	301187.45
24	-11194.90	301191.74
25	-11194.56	301195.43
26	-11198.23	301195.80
27	-11199.05	301200.51
28	-11195.04	301241.27
29	-11189.68	301281.80
30	-11186.55	301298.51
31	-11184.02	301324.17
32	-11181.04	301350.98
33	-11180.34	301364.16
34	-11171.12	301366.11
35	-11153.69	301357.11
36	-11136.10	301350.03
37	-11133.37	301346.17
38	-11135.27	301343.06
39	-11132.18	301341.18
40	-11130.32	301344.27
41	-11126.27	301350.76
42	-11121.68	301345.35
43	-11117.32	301335.60
44	-11112.57	301323.49

Die Koordinaten wurden vom amtlichen Festpunktfeld abgeleitet und sind im System Gauß-Krüger M34°.

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis und Stellungnahme übermittelt.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-bringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamt Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. **Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 2/3, 2721 Bad Fischau-Brunn**

2. Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, z. H. des Bürgermeisters, Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf
3. NÖ Umweltschutz, z.H. Herrn Mag. Klemens Grösel, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
4. BD1 Naturschutz, z.H. Frau Mag. Jutta Edelbauer

Für den Bezirkshauptmann

Dr. R e g e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur